

gerechnet werden, daß entweder 1) III und IV auf das gleiche originale „Handexemplar“ Ekkehards zurückgehen, oder 2) die Rezension IV unter Verwendung von III entstand, oder 3) die Rezensionen III und IV, abgesehen von Ergänzungen und Lücken in III gegenüber IV, auch im übrigen Textbestand vom Autor gewollte Unterschiede aufweisen, es also für jede Fassung einen gesonderten Archetyp gegeben hat. Solche Möglichkeiten werden aber am ehesten erfaßt, wenn die Überlieferungen beider Rezensionen prinzipiell gleichzeitig untersucht und miteinander verglichen werden²⁰⁾.

IV

Dabei stellt sich sehr schnell heraus, daß an einer überaus großen Zahl von Stellen alle Handschriften der Rezension IV gemeinsame eindeutige Fehler sprachlicher und sachlicher Art gegenüber der Überlieferung von III (meist auch zugleich von I) aufweisen²⁰⁾, während die Hss. von III ihrerseits gemeinsame Fehler gegenüber der Überlieferung von IV enthalten²¹⁾. Die Gesamtheit der Überlieferung jeder Fassung geht also je für sich auf einen eigenen Archetypus zurück.

Alle Hss. der Fassung IV haben außerdem neben unterschiedlichen lokalgeschichtlichen Zusätzen in nur einzelnen Codices Nachrichten zur Geschichte des Klosters Münster-Schwarzach für die Jahre 815, 1074 und 1121²²⁾. Da sie bei Frutolf und in III fehlen und sie deshalb kaum Ekkehard selbst zugeschrieben werden können, ist es so gut wie sicher,

²⁰⁾ Soweit es für die weitere Beweisführung nicht unerlässlich ist, werden im Folgenden möglichst solche Lesarten als Belege zitiert, die auch schon die Ausgabe von Waitz verzeichnet. Waitz hat allerdings nicht immer alle Hss. genannt, hier sind jedoch stets alle Hss. einbegriffen, die zu der im Text genannten Gruppierung gehören. Außerdem ergeben sich gelegentliche Abweichungen von der Ausgabe in SS. 6 auch dadurch, daß Fehler von Waitz jetzt stillschweigend an Hand der Hss. korrigiert wurden. Die Zahl der Belege ist bewußt klein gehalten, da bereits ein eindeutiger Fehler, der in zwei oder mehr Hss. auftritt, die Abhängigkeit dieser Überlieferungen von derselben Vorlage zu beweisen vermag; innerhalb der Frutolf zuzuschreibenden Partien werden die Belege aus den Teilen ausgewählt, die heute im Autograph fehlen.

²⁰⁾ 79 c: *falacis* statt *Faliscis*; 120 d: *affectent* statt *affectant*; 162 d: *significanti* statt *significativus*; 195 c: Lücke statt *Item Burgundiam vastat*; 238 e: Lücke statt *semet*; 238 u: Lücke statt *eidem*; 249 p: *subiectis* statt *obiectis*; 258: unvollständiger Jb. zu 1122.

²¹⁾ 168 a: *sedens* statt *sedente* (*sedente* auch Frutolf); 172 a: *qui etiam* zuzätzlich (fehlt auch bei Frutolf); — Besonders zahlreich sind abweichende richtige Lesarten (offene Recensio) von B und P₁.

²²⁾ MGH SS 6, 170, 201, 258.